



Gemeinsamer Bericht der Bundesfachberater 2021 / 2022

**zum 72. ordentlichen Delegiertentag
des Deutschen Schaustellerbundes e.V.
vom 13. bis 16. Januar 2023 in Kassel**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
II. Bericht	4
1. Stichwort Corona	4
2. Stichwort Energiekrise	4
3. Stichwort Verpackungen	4
4. Stichwort Arbeitsschutz	5
5. Stichwort Nachweisgesetz – Neue DSB-Musterarbeitsverträge	5
6. Stichwort (digitale) Arbeitszeiterfassung	5
7. Stichwort Corona-Hilfen	6
8. Stichwort: Kfz-Steuerbefreiung – Schlüsselnummern in den Fahrzeugpapieren	7
III. Ergänzungsbericht der Fachberater für Fahrgeschäfte	7
1. Arbeitskreis Fliegende Bauten	7
2. VEMAGS	9
3. Tagesgeschäft	9
IV. Ergänzungsbericht der Fachberater für Bildung:	10
1. BeKoSch-Lehrgänge	10
2. Bildungswerk	10
3. DigLu	10
4. BERiD – Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V.	11
V. Ergänzungsbericht der Fachberater für Ausspielungsgeschäfte	11
VI. Ergänzungsbericht der Fachberater für Schießen	12
VII. Ergänzungsbericht der Fachberater für Zelte und Verkauf	13
VIII. Ergänzungsbericht der Fachberater für Schau und Belustigung	13
IX. Anlagen	14

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wo ist sie hin, die vielzitierte „gute, alte Zeit“?

Die Zeit, in der wir uns über Ärgernisse, über Verbesserungsmöglichkeiten, über Details in unserem beruflichen Alltag den Kopf zerbrechen konnten. Durften.

Die Krisen der letzten Jahre sind so tiefgreifend, dass es schon lange nicht mehr um das „wie“, sondern vielmehr das „ob“ unserer Feste und Märkte geht. Kirmes trotz Corona, Volksfest trotz Krieg, Jahrmarkt trotz Energiekrise?

Immer geht´s gleich ums Ganze – und damit um unsere Arbeitsplätze. Bei jeder dieser Diskussionen haben wir uns als Deutscher Schaustellerbund stark positioniert und mit guten Argumenten gepunktet, oft überzeugt.

Hinter uns liegt nun – trotz aller Hürden – eine erfolgreiche Saison. Über die Aufgaben und Arbeit des DSB in dieser Zeit möchten wir Ihnen nun berichten und greifen dafür auf das bewährte Format eines gemeinsamen Berichtes aller Fachberater zurück. Zum einen liefert er Informationen aus den Arbeitsgebieten, die für den beruflichen Alltag aller Schausteller von Bedeutung sind, zum anderen arbeiten viele Kolleginnen und Kollegen spartenübergreifend, insbesondere mit Blick auf die Weihnachtsmärkte.

Ihre Bundesfachberater

- Rudolf Schütze und Robert Hempfen, Fachgruppe Schau und Belustigung
- Josef Diebold und Raoul Krameyer, Fachgruppe Fahrgeschäfte
- Bernhard Kracke jun. und Alexander Eil, Fachgruppe Ausspielungsgeschäfte
- Diana Schliebs und Stephan Weber, Fachgruppe Schießgeschäfte
- Guido Ehlers und Philip Traber, Fachgruppe Reisende Zeltgaststätten nach Schaustellerart
- Andreas Manke und Christian Müller, Fachgruppe Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart
- Andreas Horlbeck und Konstantin Müller, Fachgruppe Bildung

II. Bericht

1. **Stichwort Corona**

Die Corona-Politik unseres Landes hat sich verändert. Von Lockdowns, Isolation und Kontaktbeschränkungen wurde Abstand genommen, was zum einen auf sinkende Infektionszahlen, mildere Verläufe, aber wohl auch auf neue mediale Schwerpunkte – wie Krieg und Energiekrise – zurückzuführen ist.

Wir durften feststellen, dass wir unsere Feste seit dem Frühjahr im Wesentlichen ohne Einschränkungen durchführen konnten. Die Bundesregierung hat sich nun der auch von uns immer mit fester Überzeugung vorgetragenen Ansicht, dass Infektionen unter freiem Himmel äußerst unwahrscheinlich sind, endlich angeschlossen und in ihrem neuen Corona-Fahrplan (1. April 2022) im Grundsatz festgelegt, dass für Freiluftveranstaltungen max. noch eine Maskenpflicht gefordert werden darf.

2. **Stichwort Energiekrise**

Mit seinem Angriff auf die Ukraine fiel Russland sukzessive als größter Energielieferant Deutschlands aus, sodass seit dem Spätsommer von unterschiedlichsten Akteuren laut darüber nachgedacht wird, wie Energie gespart werden kann – bei gleichzeitiger Versorgung der Bevölkerung und der Industrie.

Die komplette Abschaltung der Freizeitwirtschaft wurde gefordert, selbst innerhalb des Dienstleistungssektors taten sich Fronten auf, welches Gewerk wohl systemrelevant und welches entbehrlich sei. Wir sind einen anderen Weg gegangen und haben analysiert, wieviel Strom wir überhaupt verbrauchen. Anhand amtlich bestätigter Werte ist es uns gelungen, den Pro-Kopf-Verbrauch unserer Gäste auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten und ihren Verbrauch in den heimischen vier Wänden zu berechnen und zu vergleichen. Durchaus etwas frech und provokant stellen wir fest, dass der Stubenhocker, dem man den Besuch auf dem Fest oder Markt verwehrt, zu Hause mehr Strom verbrauchen wird.

Diese Darstellung fügen wir diesem Fachberaterbericht bei, denn es steht zu befürchten, dass uns die Energiediskussion auch durch das Jahr 2023 begleiten wird.

Anlage I

3. **Stichwort Verpackungen**

Das neue Verpackungsgesetz schreibt seit 1.1.2023 vor, dass derjenige, der Verpackungen mit Kunststoffanteil nutzt, zukünftig auch ein Mehrwegsystem anbieten muss.

Unsere Intervention hinsichtlich dieses Bundesgesetzes führte zur Schaffung von Ausnahmen, die sich an der Anzahl der Mitarbeiter und dem Flächenmaß des Geschäftes orientieren. Was das konkret heißt, weiß noch niemand. Es gibt keine FAQs oder gar Rechtsprechung. Ein Leitfaden wurde uns vom Ministerium für frühestens Ende Februar 2023 in Aussicht gestellt.

Unsere gegenwärtige Sicht der Dinge haben wir in einem Positionspapier zusammengefasst, das wir ebenfalls dem Fachberaterbericht beifügen.

Anlage II

4. **Stichwort Arbeitsschutz**

Die Zahl unserer Arbeitsunfälle und das damit verbundene Leid ist zu hoch, das ergibt sich nicht nur aus den Statistiken der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe, sondern wir können es leider auch den Medienberichten entnehmen.

Verunfallt ein Arbeiter in einer Fabrik, so ist das tragisch, aber von geringem medialem Interesse. Verunfallt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf unseren Volksfesten, so finden wir uns in den Schlagzeilen wieder und die Journalisten geben sich in der Hauptgeschäftsstelle die Klinke in die Hand.

Mit dem Ziel, die Zahl der Unfälle deutlich zu senken, hat unser Präsidium mit der Berufsgenossenschaft eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, deren Titel „Vision Zero“ an die Kampagnen des Bundesverkehrsministeriums erinnert. Wir Fachberater haben uns selbstverständlich ebenfalls verpflichtet, diese Kampagne mitzutragen. Zukünftig wollen wir dem Arbeitsschutz in Vorträgen, Merkblättern, Artikeln und Workshops mehr Raum geben, insbesondere auch auf unseren Versammlungen, in unseren Verbandsmedien, auf den Plätzen und Delegiertentagen.

Die Details der Vereinbarung können Sie unter dem Fachthema „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ in unserem Mitgliederbereich nachlesen: <https://www.dsbev.de/mitgliederbereich/>.

5. **Stichwort Nachweisgesetz – Neue DSB-Musterarbeitsverträge**

Im Sommer 2022 hat der Bundestag Neuerungen im Nachweisgesetz eingeführt. Das Gesetz fordert die Arbeitgeber seit dem 1. August 2022 zu ausführlicheren und schnelleren schriftlichen Informationen über die Inhalte des Arbeitsverhältnisses auf: Der Arbeitsort, die Arbeitszeit, die Vergütung, die rechtlichen Möglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer u.v.m. müssen detaillierter beschrieben werden.

Der DSB hat diese Neuerung zum Anlass genommen, seine Musterarbeitsverträge für Gehilfinnen und Gehilfen im Schaustellergewerbe komplett zu überarbeiten.

Den Mitgliedern des Deutschen Schaustellerbundes stehen die aktualisierten Arbeitsverträge – nebst einer Ausfüllhilfe und einem nun auch erforderlichen DSGVO-Informationsblatt – zum Download zur Verfügung; nicht nur in deutscher, sondern auch in polnischer, rumänischer und nun ebenfalls in ukrainischer Übersetzung (durch ein geprüftes Fachübersetzer-Büro): <https://www.dsbev.de/mitgliederbereich/>.

6. **Stichwort (digitale) Arbeitszeiterfassung**

Zwei Urteile, zunächst des Europäischen Gerichtshofs, nachfolgend auch des Bundesarbeitsgerichts, verpflichten (auch) die deutsche Regierung, zukünftig ein System einzurichten, mit dem die Arbeitszeiten aller Mitarbeiter erfasst werden können.

Diese Urteile kursieren immer wieder in den sozialen Netzwerken und sorgen für Verwirrung und Mutmaßungen. Richtig ist: Diesen Auftrag der Gerichte hat der deutsche Gesetzgeber bis heute nicht angenommen.

Für Schausteller (und andere Berufsgruppen) gilt aber ohnehin die seit 2015 geltende Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung, nach der die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zumindest handschriftlich zu notieren – spätestens am 7. Tag.

Erfasst werden müssen lediglich:

1. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme,
2. Zeitpunkt des Arbeitsendes,
3. Anzahl der in dieser Zeit geleisteten Arbeitsstunden.

Die zukünftige Verpflichtung für alle Branchen wird für die Schausteller kaum zusätzliche Erschwernisse mit sich bringen, gleichwohl hat der DSB die Entwicklung, gerade auch in Bezug auf evtl. technische Hürden, im Blick.

7. Stichwort Corona-Hilfen

Dass wir Schausteller die Corona-Krise als Branche überstanden haben, verdanken wir unserem Durchhaltevermögen, unserer Kreativität, unserem Familiensinn, aber auch ganz klar den staatlichen Hilfen in dieser Zeit. Keine andere Nation auf der Welt hat mehr Einsatz für ihre besonders vom Stillstand betroffenen Wirtschaftszweige gezeigt als Deutschland. Ja, es rumpelte am Anfang, doch müssen wir zugestehen, dass diese historische Krisensituation jedem Menschen, auch in den höchsten politischen Ämtern und in den Ministerien, seine Grenzen aufgezeigt hat.

Der DSB hat sich in Bezug auf die Corona-Hilfen ab dem ersten Tag auf die Begleitung der Politik und der Schausteller konzentriert. Er hat der Politik die Besonderheiten unserer saisonabhängigen und reisenden Tätigkeit aufgezeigt und damit manche Förderprogramme erst für uns zugänglich gemacht. Den Mitgliedern, insbesondere deren Steuerberatern, ist die Hauptgeschäftsstelle zum ständigen Ansprechpartner geworden. Nun geht es um die Schlussabrechnungen, die (Stand Dezember 2022) bis Ende Juni 2023, in Ausnahmefällen bis Ende 2023, abgegeben werden müssen.

Jeder, der Corona-Hilfen in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, diese Schlussabrechnung zu erstellen, damit die zuvor oft nur geschätzten finanziellen Verpflichtungen nun anhand konkreter Beträge überprüft werden können. Das Ergebnis werden Nach- oder auch Rückzahlungen sein.

Jeder von Ihnen hat mitbekommen, dass auf der Basis eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes im Bundeswirtschaftsministerium angenommen wird, dass familiär verbundene Einzelunternehmer als „Verbundene Unternehmen“ angesehen werden, die nur einen Antrag für alle miteinander verwandten Betriebsinhaber stellen können.

Diese Rechtsauffassung geht vollkommen fehl und würde bei ihrer Umsetzung zu absurden, in jedem Falle zu ungerechten Ergebnissen führen. Der DSB hat sich hier seit nunmehr fast zwei Jahren der Politik gegenüber sehr deutlich positioniert. Die Details können Sie bei Bedarf gern in der Hauptgeschäftsstelle anfordern. Zum Zeitpunkt des Drucks dieses Berichtes steht noch nicht abschließend fest, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seine starre Haltung aufgibt.

8. **Stichwort: Kfz-Steuerbefreiung – Schlüsselnummern in den Fahrzeugpapieren**

Insbesondere in Baden-Württemberg treten ggw. Probleme bei der Gewährung bzw. Beibehaltung von Kfz-Steuerbefreiungen auf.

Der dortige Zoll akzeptiert bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von neu zu erteilenden, aber auch von teilweise seit Jahrzehnten gewährten Kfz-Steuerbefreiungen ausschließlich die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Schlüsselnummern für Schaustellerfahrzeuge. Ein anderer Nachweis (Beschaffenheit und Einsatzzweck der Fahrzeuge, Reisegewerbekarte etc.), so wie es jahrzehntelang gängige Praxis war und zuletzt auch 2014 vom Bundesfinanzministerium ausdrücklich bestätigt wurde, wird vom Zoll nicht anerkannt.

Wir stehen diesbezüglich mit dem Bundesverkehrs- und Finanzministerium in zähem Kontakt und empfehlen Ihnen für die Gegenwart dringend, die in Ihren Fahrzeugpapieren vermerkten Schlüsselnummern zu überprüfen und ggf. eine Umschlüsselung vornehmen zu lassen, bevor der Zoll auf Sie zukommt, da Ihnen ansonsten Steuernachforderungen drohen.

In unserem Mitgliederbereich finden Sie die für Schaustellerfahrzeuge relevanten Schlüsselnummern unter dem Fachthema „Schaustellerfahrzeuge“: <https://www.dsbev.de/mitgliederbereich/>

III. **Ergänzungsbericht der Fachberater für Fahrgeschäfte**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie ist noch nicht bewältigt, die Auswirkungen auf unser Gewerbe sind gegenwärtig aber glücklicherweise sehr überschaubar. Für die Betreiber von Fahrgeschäften konnten wir während der Pandemie erreichen, dass die Verlängerungen der Ausführungsgenehmigungen, ohne technische Prüfung des Fahrgeschäftes, vorgenommen wurden. Diese wären angesichts ausgefallener Volksfeste, mangelnden Platzes auf den Betriebshöfen und auch schwieriger Stromversorgung kaum möglich gewesen. Stattdessen wurde in der Verlängerung der AG zur zwingenden Auflage gemacht, vor der ersten Inbetriebnahme auf dem Volksfestplatz, diese Prüfung nachzuholen. Das hat gut funktioniert, Beschwerden sind uns hier nicht vorgetragen worden.

1. **Arbeitskreis Fliegende Bauten**

Im Mai des Jahres 2022 trat in Berlin und dann im November in Dortmund der Arbeitskreis Fliegende Bauten – erstmals seit 2019 – wieder zusammen, in dem die Verbände seit Jahrzehnten willkommene Gäste sind, die zu allen relevanten Themen Gehör finden. Immer wieder sind wir froh, dass wir mit Dr. Roland Ondra einen überaus kompetenten und in allen Fachkreisen anerkannten Spezialisten an unserer Seite haben, der unsere Position in den technischen Diskussionen profund darstellen kann.

Gegenstand dieser Treffen war u.a. die Fortschreibung der für unsere Geschäfte relevanten europäischen Norm EN 13814, die in ihrer 2019er Version nun schon seit Jahren vorliegt. In Ausschüssen wurde diese Norm ins Deutsche übersetzt, in einem Arbeitskreis, an dem auch wir beteiligt sind, wird nun überprüft,

ob die neue Version Auswirkungen auf den Bestand hat. Das ist nach gegenwärtiger allgemeiner Ansicht nicht der Fall. Weder in Bezug auf Lasten, Lichtprofile oder Materialstärken sind Erschwernisse zu erkennen.

In diesem Zusammenhang wurde vor dem Hintergrund einer neuerlichen Initiative des bayerischen Landesbauministeriums im Mai noch einmal die Frage einer möglichen Entfristung des Bestandes aufgeworfen. Wir berichteten schon 2017 über diese damals von den Verbänden erhobene Forderung. Ergebnis war – und daran hat sich bis jetzt nichts geändert – dass die Politik und die Bauaufsicht grundsätzlich eine Entfristung des Bestandes ermöglichen würden. Sie könnte in Gestalt einer Analogie zum Kraftfahrzeugwesen erfolgen, also mit unbeschränkter Betriebserlaubnis und regelmäßigen technischen Kontrollen. Dies wäre aber ein kompletter Systemwechsel, der für uns drei wesentliche und nicht zu akzeptierende Änderungen bedeuten würde:

4. Bei einem Wechsel in ein neues Genehmigungssystem würden alle Fliegende Bauten wie Neuanlagen behandelt werden. Sie müssten gewissermaßen als Eintrittskarte die aktuell geltende Norm erfüllen, also die DIN EN 13814 im Wortlaut! Das ist technisch nicht möglich. Diese Eintrittskarte müsste auch von den Anlagen gelöst werden, die technisch von der Normumstellung bisher überhaupt nicht betroffen waren, also auch alle Kinderfahrgeschäfte, Autoscooter, größere z.B. Verkaufsgeschäfte, aber auch die gar nicht in unserem Fachbereich liegenden Zelte, Bühnen und Tribünen.
5. Da regelmäßige Genehmigungen nicht mehr erforderlich wären und die turnusmäßigen Prüfungen dann ausschließlich von den Prüfinstituten (TÜV, LGA) gemacht und überwacht werden würden, kündigt die Bauaufsicht den Abbau ihrer Genehmigungsstellen und eine Aufgabenbereichsänderung ihres Fachpersonals an. Das ist genau das, was wir nicht wollen! Wir wollen den Verbleib im Bereich des öffentlichen Rechts, weil sich die Zusammenarbeit nach allgemeiner Ansicht absolut bewährt hat.
6. Die Bauaufsicht gibt zu bedenken, dass bei einer Entfristung und dem Abbau der Genehmigungsstellen die jeweiligen Anlagen aus dem Blick der Bauaufsicht verschwinden und ausschließlich noch auf dem Radar der TÜVs und LGAs wären. Dies würde auch Auswirkungen auf die Gebrauchsabnahme auf den jeweiligen Volksfestplätzen haben. Da die örtlichen Bauämter sich dann nicht mehr auf die jetzt turnusmäßig von den Genehmigungsstellen verlängerten Ausführungsgenehmigungen verlassen könnten, ihre eigene fachliche Qualifikation aber häufig nicht für den Bereich der sehr speziellen Fliegenden Bauten ausreicht, würde hier ebenfalls eine Verlagerung auf die TÜVs und LGAs erfolgen. Das würde zu einer ganz erheblichen Steigerung unserer Kosten führen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit im Jahr 2022 war das Unfallgeschehen. Es gab zu viele Arbeitsunfälle und Unfälle mit Gästen an unseren reisenden Anlagen und in den Freizeitparks, teils mit tödlichem Ausgang. Ursachen waren menschliches Fehlverhalten, aber auch technische Fehlfunktionen und Verschleiß. Kommt es zu einem solchen Unfall, wird sofort die Frage aufgeworfen, ob er sich bei baugleichen Anlagen wiederholen könnte, man diese also höchstvorsorglich in ihrer Gesamtheit sofort stilllegen sollte. Hier bewährte sich auch im zurückliegenden Jahr die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit

mit den Institutionen. Als Verband konnten wir binnen Stunden klären, welche Anlagen wo unterwegs sind, Kontakt zu den Betreibern herstellen und der Bauaufsicht glaubhaft machen, dass die Prüforganisationen umgehend z.B. mit Materialprüfungen beauftragt wurden. Binnen weniger Tage konnte eine bundesweite Prüfung unter Vorlage der Protokolle abgeschlossen werden. Im konkreten Fall gab es bei keinem anderen Fahrgeschäft eine Beanstandung – insofern wäre eine wochenlange Stilllegung für die Betreiber besonders bitter gewesen.

Wir sind uns einig:

Jeder Unfall ist einer zu viel! Jeder Unfall hat auch eine immense negative Berichterstattung in allen Medien, insbesondere in sozialen Netzwerken, zur Folge.

Von Gästen mitgefilmte Unfälle gehen viral! Die Leser und Betrachter unterscheiden nicht nach Freizeitpark oder Volksfest, nicht nach Anlagentyp oder Ort. Volksfeste und Parks werden in der Wahrnehmung zu lebensgefährlichen Orten, d.h. jeder von uns trägt Verantwortung für den Ruf und den geschäftlichen Erfolg aller!

Insofern unterstützen auch wir selbstverständlich die Kampagne „Vision Zero“, damit sich z.B. ein Arbeitsunfall, wie er im Frühjahr 2022 in Emden geschah, nicht wiederholt.

2. VEMAGS

Über die drastischen Gebührenerhöhungen auf dem Gebiet der Streckengenehmigungen im VEMAGS-System haben wir bereits berichtet. Gebührenerhöhungen bis zu 600 % sind zu beklagen. Ein unhaltbarer Zustand, mit dem wir die Landesverkehrsminister, den Bundesverkehrsminister und alle Mitglieder des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages nun zweimalig konfrontiert haben. Dortige Begründung ist, dass in der bisherigen Genehmigungspraxis nicht alle beteiligten Behörden ihre Leistungen in Rechnung gestellt, sondern unentgeltlich gearbeitet hätten. Dies haben die Rechnungshöfe beanstandet und eine Neuordnung des Systems gefordert. Unser Protest gegen diese Erhöhungen zeigt – langsam – Wirkung, auch weil wir mit anderen Akteuren, die teilweise noch stärker betroffen sind, zusammenarbeiten, so z.B. mit der deutschen Stahlindustrie, der deutschen Bauwirtschaft, den Herstellern von Beton-Fertigteilen und weiteren Dienstleistern, die ihr Geld mit dem Transport verdienen.

Es wird hier nicht zeitnah zu Verbesserungen kommen, aber wir versichern Ihnen: wir sind dran an diesem Thema!

3. Tagesgeschäft

Ob es Fragen zur Technik, zum Transport, zur Umsetzung der Entscheidungshilfen o.ä. sind oder eine Kollegin, ein Kollege auf der Suche nach einem guten Dienstleister mit freien Kapazitäten ist: unser gemeinsames, in vielen Jahren gewachsenes Netzwerk ist von größter Bedeutung. Viele Probleme lassen sich schnell lösen, manchmal reicht schon die eine, richtige Telefonnummer...

IV. Ergänzungsbericht der Fachberater für Bildung:

1. *BeKoSch-Lehrgänge*

Diese Lehrgänge sind die von unserem DSB erwirkte Möglichkeit, dass unsere Kinder ihrer gesetzlichen Berufsschulpflicht außerhalb der Saison und en bloc nachkommen können und nicht jede Woche zu einer Berufsschule in ihrem Heimatort anreisen müssen. Diese Kurse waren auch im Jahr 2022 an allen drei Standorten (Nidda, Herne, Neumünster) gut besucht und attraktiv gestaltet. Der Arbeitsschutz hatte dort bereits in Vergangenheit und Gegenwart einen festen Platz und wird zur Umsetzung der eingangs dargestellten „Vision Zero“ noch mehr Raum in den Unterrichtsplänen bekommen. So werden unsere Kinder, von denen zukünftig sehr viele auch Arbeitgeber sein werden, aus erster Hand erfahren, mit welchen Maßnahmen sie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber natürlich auch sich selbst und ihre Familien wirksam schützen können.

2. *Bildungswerk*

Das Bildungswerk im Deutschen Schaustellerbund erfreut sich einer wachsenden Zahl von Mitgliedern und ist finanziell solide ausgestattet, sodass es uns immer möglich ist, die BeKoSch-Kurse mit Material auszustatten, hochkarätige Referenten zu finanzieren und ausgewählte Aktionen zu unterstützen. Hierzu gehört auch das jährliche Treffen der Bereichslehrerkonferenz, die 2022 in Bielefeld stattfand und dem stellv. Bundesfachberater Konstantin Müller Gelegenheit gab, unsere Branche in und nach der Corona-Krise darzustellen, um das Verständnis der Lehrer für die besondere Situation der Kinder weiter zu fördern.

In diesem Zusammenhang möchten wir dem langjährigen Fördermitglied des Deutschen Schaustellerbundes, der Firma Mohaba, ausdrücklich für ihre jährlichen Zuwendungen für die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen danken!

3. *DigLu*

Das länderübergreifende Projekt „Digitales Lernen unterwegs“ für Kinder beruflich Reisender wird zukünftig das Schultagebuch aus Papier ablösen und so deutlich verlässlicher und aussagekräftiger werden. Es wird weiter ausgebaut und dann in den kommenden Jahren für alle Kinder beruflich Reisender verpflichtend werden. Man plant, es vom Schultagebuch zu einer Art Schulkalender zu erweitern. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit gelegt. Auch soll es mit einer Universalschnittstelle zu allen gängigen digitalen Endgeräten, unabhängig vom Hersteller und den zugrundeliegenden Betriebssystemen, ausgestattet werden.

4. BERiD – Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V.

BERiD hat in seiner ersten Mitgliederversammlung nach der Corona-Krise ein neues Präsidium gewählt. Die Mitglieder dankten insbesondere Jürgen Hein für sein Engagement der vergangenen Jahre und freuen sich, dass er dem Verband auch zukünftig immer noch verbunden bleiben wird. Zur neuen Vorsitzenden wurde einstimmig Frau Marlies Stotz gewählt. Frau Stotz war 22 Jahre lang Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen und legte während ihrer Abgeordnetenzeit ihr Hauptaugenmerk insbesondere auf die Bildungspolitik und hatte von 2004-2020 den Landesvorsitz der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD inne. Unser BFB Konstantin Müller aus Iserlohn und Frau Georgina Stummer aus Bremen werden ihr künftig als Vertreter der Verbände zur Seite stehen.

In eigener Sache möchte ich, Andreas Horlbeck, Ihnen mitteilen, dass ich mich auf unserem nächsten Delegiertentag in Kassel nicht mehr für den Posten des Bundesfachberaters im Fachbereich Bildung bewerben werde. Es war mir eine Ehre, die Bildung unseres Nachwuchses über zwei Jahrzehnte hinweg mit Rat und Tat begleiten zu dürfen und es ist mir eine Freude zu sehen, dass diese Arbeit nicht vergebens war. Für meine Position wird sich mein bisheriger Stellvertreter Konstantin Müller bewerben, den ich Ihnen als ganz ausgezeichneten Mann empfehlen darf.

V. Ergänzungsbericht der Fachberater für Ausspielungsgeschäfte

Als Fachberater für den Bereich des Spiels dürfen auch wir auf eine erfolgreiche Saison 2022 zurückschauen und feststellen, dass die Menschen uns vermisst haben und unsere Volksfeste, angesichts der diesjährigen Besucherzahlen, nichts von ihrer Attraktivität verloren haben.

Die Hauptaufgabe im Bereich des Spiels ist immer wieder, die dafür bestehenden gesetzlichen Bedingungen denjenigen zu erklären, die – für die kurze Dauer eines Volksfestes – darüber Aufsicht führen müssen. So sind die Begriffe der „Gestehungskosten“, „Weiterspielmöglichkeit“, „Warenspielgerät“ ständig erläuterungsbedürftig.

Nachdem in der Vergangenheit Innovationen wie der Pusher, Greifer oder der Barber-Cut für Unruhe und Verunsicherung sorgten, wird gegenwärtig intensiv über die Innovation „Pink-Date“ diskutiert, einer Variante des beliebten Barber-Cuts, bei der nur ein Gewinn (meist ein großes Plüschtier) zum Spiel einlädt. Auch hier ist festzustellen, dass das Gerät, wie die anderen genannten, den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn sämtliche Kriterien des § 5 a der Spielverordnung nebst Anlage erfüllt werden.

In der Vergangenheit hatten wir immer Gelegenheit, das Gesetzeswerk zum Spielrecht auf höchster Ebene im Bundeswirtschaftsministerium zu besprechen. Leider ist unser zuständiger Referent, Herr Thomas Ernst, in diesem Herbst in den verdienten Ruhestand gegangen. Die Nachfolge für dieses sehr spezielle Fachgebiet steht noch nicht fest, aber wir sind zuversichtlich, auch für die Zukunft einen direkten Draht aufbauen zu können und werden zu gegebener Zeit zu einem Antrittsbesuch im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin erscheinen.

VI. Ergänzungsbericht der Fachberater für Schießen

Wir als Fachberaterin und Fachberater des Bereichs der Schießgeschäfte blicken auf eine erfreuliche Saison 2022 zurück und haben gute Nachrichten. Die Firma Diana hat ihr Schaustellergewehr Diana Modell 30 Neo vom Prototypenstatus in die Serie überführen können. Bisher wurden ca. 500 Gewehre produziert. Die beim Start aufgetretenen „Kinderkrankheiten“ konnten mit den praxisnahen Rückmeldungen unserer Kollegen komplett behoben werden, sodass jetzt die Serienreife erreicht wurde.

Im Jahr 2023 werden, so der gegenwärtige Planungsstand, mindestens 1.000 Gewehre gefertigt. Sollte die Nachfrage noch weiter steigen, können auch größere Stückzahlen relativ problemlos erreicht werden. Die Vorlaufzeit beträgt aufgrund der weltweit angespannten Lieferkettensituation ca. 3-4 Monate, insofern empfehlen wir den Kolleginnen und Kollegen, die ihren Bestand erneuern möchten, ihre Bestellungen zeitnah zu tätigen, um zum Saisonstart einsatzbereit zu sein. Überdies arbeitet die Firma Diana auch noch an einer komplett neuen Variante eines Schaustellergewehres und wird uns Mitte des Jahres 2023 ihre ersten Entwürfe vorstellen.

Sachkundenachweis:

In diesem Jahr ergab sich vereinzelt die Frage, ob die Betreiber von Schießgeschäften auf Volksfesten gem. § 27 WaffG einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Wir können Ihnen versichern, dass kein Sachkundenachweis erforderlich ist, da die Waffen an einem Kirmes-Schießgeschäft zu den erlaubnisfreien Gewehren gehören.

Das Bundesinnenministerium bestätigt uns diese Rechtsauffassung: Für die Erlaubnis zum Betreiben einer ortsveränderlichen Anlage, die ausschließlich dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient, ist lediglich die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung und eine Haftpflichtversicherung Voraussetzung. Einen Sachkundenachweis fordert § 27 WaffG nicht.

VII. Ergänzungsbericht der Fachberater für Zelte und Verkauf

Das Hauptarbeitsgebiet in der Sparte „Zelte und Verkauf“ ist schon seit geraumer Zeit das der Verpackungen. Je grüner die Handschrift der Bundesregierung wird und je mehr unsere Gesellschaft um Nachhaltigkeit bemüht ist, desto komplexer wird die Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Wir stehen diesen Neuerungen als Branche offen gegenüber und haben schon in der Vergangenheit bewiesen, dass wir zur Nachhaltigkeit nicht gezwungen werden müssen, sondern dieses Thema auf unseren Volksfesten und Märkten sehr präsent ist. Gleichwohl bedurfte es in der Vergangenheit des Öfteren sehr kritischer Stellungnahmen, weil einige Forderungen in der Praxis schlicht nicht umsetzbar sind. Dies gilt auch für die Überarbeitung des Verpackungsgesetzes, das ab 1.1.2023 grundsätzlich in allen Bereichen des Handels die Mehrwegpflicht einführt.

Der Widerspruch unseres Berufsverbandes führte zu Ausnahmen, jedoch nicht pauschal für bestimmte Branchen, sondern orientiert an den Betriebsgrößen. Kriterien sind hier die Anzahl der Mitarbeiter und die Größe der Verkaufsfläche. Die Liste der offenen Fragen ist endlos, Antworten noch schwer zu geben, den gegenwärtigen Sachstand und unsere Sichtweise entnehmen Sie bitte unserem der Anlage beige-fügten Positionspapier.

Anlage II

VIII. Ergänzungsbericht der Fachberater für Schau und Belustigung

Es ist schön, sich in einem Fachberaterbericht kurz fassen zu können, weil der Sparte keine besonderen Probleme im Weg standen. Die Saison verlief auch für uns durchaus erfolgreich. Zu berichten gibt es, dass die Kollegen, die mit ihren z.B. Geisterbahnen von der Normumstellung (DIN EN 13814) betroffen waren, die Zwangspause der Corona-Zeit für die Anpassung ihrer Anlagen genutzt haben.

Zur Erinnerung: Bestandsanlagen müssen nicht den Wortlaut der neuen Norm erfüllen, aber das gleiche Sicherheitsniveau erreichen, was grundsätzlich immer auf verschiedenen Wegen möglich ist. Für Geisterbahnen bedeutet dies in der Regel eine Überarbeitung ihrer Steuerungstechnik, der Austausch „neu gegen alt“ erwies sich hier als praktikabler, redundante Not-Aus-Systeme mussten eingeführt und vielfach auch die Chaisen erneuert werden.

Nach unserer Kenntnis führte dies nicht zu unlösbaren Problemen und konnte relativ gut bewältigt werden.

Für unsere Sparte können wir auch mit Freude feststellen, dass unsere Gäste immer mehr Lust auf Interaktion und Aktivität haben, was insbesondere den Laufgeschäften steigenden Zuspruch beschert.

IX. Anlagen

Anlage I

***Volksfeste sind Energiesparer.
Die Absage von Volksfesten mit dem Ziel, Energie zu sparen, ist
nicht nur falsch, sondern sogar kontraproduktiv!***

Hintergrund:

Drohende Engpässe mit der Versorgung von Energie erfordern möglicherweise schon bald die Entscheidung, welche Wirtschaftszweige im Krisenfall prioritär behandelt werden. Der Freizeitsektor wird in diesem Zusammenhang pauschal als „entbehrlich und abschaltbar“ bezeichnet. Zu ihm gehören unsere bundesweit 10.000 traditionellen Volksfeste und 3.000 Weihnachtsmärkte, die jährlich mehr als 350 Mio. Besucher verzeichnen.

(Quelle: Ift-Wirtschaftsstudie, Die wirtschaftliche Bedeutung der Volksfeste und Weihnachtsmärkte in Deutschland 2018, Köln, 21.12.2018.)

Zunächst ist festzustellen, dass auf Volksfesten im Wesentlichen Strom, nicht aber Gas verbraucht wird.

Der Strom – an sehr vielen Veranstaltungsorten grüner Strom – wird für den Betrieb z.B. der (Fahr-)Geschäfte, der Beleuchtung, der Beschallung, der Kühlung, der Gastronomie-Geräte benötigt. Schon weit vor dem Verbot der klassischen Glühbirne haben die Schausteller begonnen, ihre gesamte Beleuchtung auf LEDs umzustellen und so den Stromverbrauch der Anlagen und der Dekorationen drastisch – bis zu 90 Prozent! – reduziert.

Ein weiteres Beispiel ist der Betrieb der Fahrgeschäfte: Die Karussells – und damit auch ihre Elektrotechnik – werden alle ein bis zwei Jahre einer kompletten Überprüfung unterzogen, Verschleißteile werden regelmäßig erneuert bzw. neue Komponenten eingebaut. Durch diese Maßnahmen sinkt der Stromverbrauch auf den Volksfesten seit Jahren kontinuierlich, in der Regel seit dem Jahr 2010 zwischen 20 bis 30 Prozent (auf Weihnachtsmärkten noch mehr).

Aber: Ein Stromproblem – so der ggw. Stand der Diskussion – droht uns ohnehin nicht, die Versorgung ist auch nach Meinung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gesichert.

Die Versorgung mit Gas ist jedoch gefährdet. Gas nutzen die Schausteller z.B. in Bezug auf ihre Grills, aber auch zur Erwärmung von Getränken. Schausteller verköstigen im Laufe ihres Gastspiels – je nach Größe des Volksfestes – tausende, hunderttausende oder Millionen von Gästen, kochen also in entsprechend großen Mengen. Würden sich all diese Menschen in der Zeit zu Hause verköstigen, wäre die Nachhaltigkeitsbilanz schlechter.

Hier sprechen wir aber über Propangas in Flaschen, ein Abfallprodukt aus den Raffinerien, nicht das Gas aus der Pipeline.

Im Folgenden verdeutlichen wir, dass die Untersagung von Volksfesten die energetische Bilanz der Bundesrepublik nicht etwa verbessern, sondern – im Gegenteil – verschlechtern würde, weil andere (heimische) Freizeitaktivitäten deutlich energieintensiver sind!

Gäste auf Volksfesten verbrauchen weniger Energie als Stubenhocker!

Ausgangssituation:

Wir ziehen als Ausgangswert den Pro-Kopf-Verbrauch der Gäste des Oldenburger Kramermarktes heran, eines mittelgroßen, regional geprägten Volksfestes mit mehr als vierhundertjähriger Tradition. Die Veranstaltung verbraucht binnen 10 Tagen ca. 450.000 Kilowattstunden Strom und verzeichnet ca. 1,2 Millionen Gäste jährlich. (Quelle: Stadt Oldenburg)

Der Pro-Kopf-Verbrauch eines Volksfestbesuchers beläuft sich dementsprechend auf 0,375 kWh.

(Die von anderen kommunalen Veranstaltern mitgeteilten Werte ergeben z.B. für den Hamburger Frühlingsdom 0,280 kWh, den Cannstatter Wasen 0,440 kWh, den Augsburgers Plärrer 0,405 kWh oder die Soester Allerheiligenkirmes 0,195 kWh pro Besucher.)

Wieviel Energie verbrauchen Menschen, denen der Besuch des Volksfestes untersagt wird?

Fallbeispiel I

Der Single:

Eine Person verbringt den Abend zuhause. Wir betrachten nicht den Basis-Stromverbrauch des Haushaltes, der kontinuierlich weiterläuft (Kühlschrank, Heizung (Pumpe), Geräte im Stand-by i.a.), sondern ausschließlich den aktivitätsbezogenen Verbrauch.

Die Person macht sich einen gemütlichen Fernsehabend (Netflix-Stream), bereitet sich dazu eine Fertigpizza, trinkt später eine Tasse Kaffee. Da 75 % der Deutschen in einer Studie der Beratungsfirma Deloitte von 2018 angaben, ihr Handy auch während des Fernsehens zu nutzen, um zu kommunizieren und/oder im Netz zu surfen, gehen wir auch bei dieser Person davon aus. Da ein durchschnittlicher Spielfilm ca. 120 Minuten dauert, legen wir diesen Zeitrahmen zu Grunde.

- Energiesparlampe (240 Minuten): ca. 0,048 kWh
- Netflix-Film (120 Minuten): ca. 0,6 kWh
- Kaffee kochen (Kapselmaschine/ eine Tasse): ca. 0,096 kWh/Tasse
- Pizza aufbacken: ca. 0,12 kWh
- Handynutzung (120 Minuten): ca. 0,050 kWh
- Fazit: Die Person kommt auf einen aktivitätsbezogenen Stromverbrauch von 0,914 kWh.

Fallbeispiel II

Die Familie mit zwei Kindern:

Da Volksfeste Familienfeste sind, betrachten wir ebenso den aktivitätsbezogenen Stromverbrauch einer vierköpfigen Familie, die sich zu Hause beschäftigt, anstatt das Volksfest zu besuchen.

Wir gehen davon aus, dass die Eltern ein einfaches Gericht für die gesamte Familie kochen (auf einem stromsparenden Elektroherd), währenddessen spielt eines der Kinder an einer Spielekonsole (X-Box One, PlayStation), das zweite Kind sieht sich auf einem Tablet YouTube-Videos an. Anschließend versammelt sich die Familie im Wohnzimmer, um gemeinsam zu essen und einen Film auf Netflix anzusehen.

- Energiesparlampe Kinderzimmer 1 (60 Minuten): ca. 0,012 kWh
- Energiesparlampe Kinderzimmer 2 (60 Minuten): ca. 0,012 kWh
- Energiesparlampe Küche (60 Minuten): ca. 0,012 kWh
- Kochen (60 Minuten): ca. 1,0 kWh
- Nutzung der Spielekonsole (60 Minuten): ca. 0,78 kWh
- Ansehen von YouTube-Videos auf dem Tablet (60 Minuten): ca. 0,08 kWh
- Energiesparlampe Wohnzimmer (120 Minuten): ca. 0,024 kWh
- Netflix-Film streamen (120 Minuten): ca. 0,6 kWh

Fazit: Insgesamt kommt diese Familie innerhalb der betrachteten 2,5 Stunden auf einen gemeinsamen Stromverbrauch von ca. 2,844 kWh, was einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 0,711 kWh entspricht.

Fallbeispiel III:

Das Paar:

Ein Paar entscheidet sich in unserem dritten Beispiel für eine ausgedehnte Radtour mit ihren E-Bikes.

E-Bike: 50 km = pro Person ca. 0,5 kWh = gesamt: ca. 1,0 kWh

Fazit: Pro Kopf verbrauchen die beiden Personen ca. 0,5 kWh Strom.

Der Weg:

Volksfeste finden meist im Zentrum der Städte, z.B. auf den Markt- oder traditionellen Volksfestplätzen statt. Der Weg zu ihnen ist kurz und wird in der Regel mit den vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Rad oder zu Fuß zurückgelegt.

Unbestritten: Auch der ÖPNV verbraucht Diesel oder Strom. Wir konstatieren den anlässlich der Veranstaltung zusätzlichen Verbrauch aber gerade angesichts der kurzen Wege innerhalb der Städte und Gemeinden als nicht entscheidungsrelevant. Zudem ist es wahrscheinlich, dass viele Menschen die Zeit der ihnen versagten Volksfestbesuche für andere Freizeitaktivitäten außer Haus nutzen, z.B. für Ausflüge ins Umland, die überwiegend mit dem Auto stattfinden.

Fazit: Volksfeste sind – in Gänze betrachtet – energieintensiv. Doch sie sind immer in Relation zur Anzahl der Gäste zu betrachten, die sich dort vergnügen.

Es gilt: Eine Person, ein Paar oder eine Familie verbraucht bei einem Besuch des Kramermarktes weniger Energie, als wenn sie ihre Freizeit in den heimischen vier Wänden verbringen müssten oder gar mit dem Auto Ausflüge unternehmen.

Über diese nackten Zahlen hinaus:

Volksfeste und Weihnachtsmärkte sind nicht nur Spaß. Sie bieten den Menschen seit 1.200 Jahren ungeachtet ihres Alters, ihrer Herkunft, Religion, sozialen Prägung und ihres Portemonnaies Gelegenheit zur Begegnung und Zerstreuung. Sie bieten mit ihren Traditionen Halt und sind Orte der sozialen Identifikation.

Über ihren Fortbestand darf gerade in Zeiten dramatischer Krisen nicht nur aufgrund von Zahlen, sondern muss im Rahmen einer wertenden Gesamtschau entschieden werden.

Deutscher Schaustellerbund e.V.

Anlage II

Neuerungen im Verpackungsgesetz – Mehrwegangebotspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptvorstände ,
sehr geehrte Damen und Herren Fachberater, liebe Mitglieder,

die Neufassung des Verpackungsgesetzes (§ 33) bestimmt, dass der „Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“, also jeder Bäcker, jeder Schnellimbiss, jeder Ausschank, jedes Eisgeschäft usw. – auch der Betrieb auf der Reise (!) – ab **1. Januar 2023** grundsätzlich verpflichtet ist, seine Produkte zukünftig auch auf bzw. in Mehrweggeschirr/-verpackungen anzubieten.

Sind Sie nun in Ihrem Arbeitsalltag überhaupt davon betroffen?

Das Gesetz spricht von Einweg**kunststoff**lebensmittelverpackungen.

*Für die Betriebe, die mit Verpackungen ohne jegliche Kunststoffanteile arbeiten, so z.B. mit reinen Papiertüten für gebrannte Mandeln, Pergamentpapier für kandierte Früchte, aber auch Pappteller- und Schalen (keine Verbundmaterialien) für Bratwurst und Pommes, ist das Gesetz **NICHT** von Bedeutung.*

Wir empfehlen Ihnen daher zu überprüfen, ob Sie zukünftig bei der Auswahl Ihrer Verpackungen auf Kunststoff gänzlich verzichten können.

Können Sie aber nicht auf Kunststoffverpackungen verzichten, gilt folgendes:

Der DSB hat im laufenden Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass die Mehrwegpflicht von reisenden Betrieben oft nur unter Schwierigkeiten bzw. gar nicht erfüllt werden kann. Unsere Bedenken wurden zumindest teilweise aufgenommen und führen dazu, dass die Pflicht, immer auch Mehrweggeschirr anzubieten, im folgenden Paragraphen 35 folgendermaßen relativiert wird:

Wer nicht mehr als fünf Beschäftigte UND nicht mehr als 80 Quadratmeter Verkaufsfläche hat, ist nicht zum Angebot der Mehrwegalternative verpflichtet, stattdessen muss er bereit sein, die Waren in vom Kunden mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Er ist verpflichtet, seine Kunden über diese Möglichkeit per Aushang zu informieren.

Diese Ausnahme greift aber ausdrücklich nur dann, wenn BEIDE Kriterien – also weniger als fünf Mitarbeiter UND max. 80 qm Verkaufsfläche – erfüllt sind.

Was heißt das nun konkret?

Um ehrlich zu sein: Das weiß (noch) niemand.

Weder die Umweltministerien noch Umweltämter können oder wollen verlässlich Auskunft geben. Ein erstes Merkblatt des Bundesumweltministeriums ist für Ende Februar 2023 angekündigt, Rechtsprechung gibt es (natürlich) noch nicht.

Solange wollen wir als Ihr Verband aber nicht warten, deshalb hier unsere Sicht der Dinge – auch für Sie als Argumentationshilfe bei evtl. Kontrollen auf dem Festplatz.

Grundsatz:

Die Orientierung der Mehrwegpflicht an der Grenze „fünf Mitarbeiter“ und „80 Quadratmeter Verkaufsfläche“ trägt in sich, dass KLEINEN BETRIEBEN eine solche Pflicht im Zweifel NICHT ZUGEMUTET werden kann.

Denn Mehrwegpflicht bedeutet, dass Geschirr angeschafft, vorgehalten, ausgegeben (mit Pfandsystem), entgegengenommen (mit Pfandsystem), gesammelt, gereinigt, getrocknet und wieder vorgehalten – und auf der Reise sicher transportiert werden muss. Dazu muss eine Geschirrspülmaschine mit Wasser- und Entsorgung und Stromanschluss Platz finden und sicher – und vor allem hygienisch – betrieben werden können.

Wir deuten nun die Ausnahmekriterien:**Erstes Kriterium: 5 Mitarbeiter**

Ein Schaustellerbetrieb, der in der Regel mit drei Angestellten auskommt, ausnahmsweise aber auf einigen Plätzen drei weitere (Aushilfs-)kräfte einstellt, kann nicht für die Zeit dieser Ausnahme verpflichtet sein, seinen gesamten Betrieb auf Mehrweg umzustellen!

Die Mehrwegpflicht besteht also nur für Betriebe, in denen im Saisondurchschnitt mehr als fünf Vollzeitkräfte beschäftigt sind.

Zweites Kriterium: Mehr als 80 qm Verkaufsfläche

Wir verstehen unter Verkaufsfläche den für den Kunden zur Bestellung und Übergabe der Speisen zugänglichen Bereich, also insbesondere der (Warte-) Bereich vor der Front des Geschäftes (Frontmeter x max. 1,5 Meter). Aber auch der Bereich unter den ggf. hochgeklappten Seitenflächen und der evtl. nicht überdachten Tische, Stehtische und Bänke in der unmittelbaren Umgebung könnte für diese Berechnung herangezogen werden.

Da die Größe des Geschäftes, insbesondere in Bezug auf die Bestuhlung, von Platz zu Platz schwanken kann, dürfte eine realistische Sicht sein:

Betriebe, die im saisonalen Mittel nicht mehr als 80 qm in Anspruch nehmen, sind nicht mehrwegpflichtig.

Für sie gilt lediglich:

Sie müssen den Kunden, die auf dem Volksfest darum bitten, die Speisen in die von ihnen selbst mitgebrachten Behältnisse abfüllen. Dieser wahrscheinlich eher selten vorgetragene Wunsch wird von den Schaustellern unproblematisch und gern erfüllt.

(Ergänzend auch das Merkblatt des Deutsche Industrie- und Handelskammertages: „Mehrwegpflicht verpflichtendes Angebot von Mehrwegalternativen für Essen und Getränke zum Mitnehmen“, Stand: Oktober 2022, dihk-merkblatt-zur-mehrwegangebotspflicht-data.pdf)

Das ist die erste Auffassung Ihres Berufsverbandes.

Über weitere Entwicklungen auf diesem Gebiet werden wir Sie unterrichten.

